presserat

Hinweis auf ethnische Zugehörigkeit

Unter der Überschrift »Bewährungsstrafen für versuchten Raub« berichtet eine Lokalzeitung, die Große Strafkammer des Landgerichts habe für »drei Sind Frauen aus Polen« eine drohende Freiheitsstrafe wegen versuchten Raubes zur Bewährung ausgesetzt. Einen weiteren Hinweis auf die ethnische Zugehörigkeit der Betroffenen enthält der Text nicht. (1990)

Der Deutsche Presserat weist die Beschwerde als unbegründet zurück. Die Zuordnung der Betroffenen zu einer ethnischen Gruppe ist so abstrakt, dass man sie nicht als Diskriminierung nach Ziffer 12 des Pressekodex einordnen kann. Die Entscheidung des Presserats ergeht in sinngemäßer Anwendung der von ihm formulierten Empfehlungen und in Relation zu anderen Veröffentlichungen, die zu Beschwerden geführt haben. (B 33-4/91)

Aktenzeichen:B 33-4/91
Veröffentlicht am: 01.01.1991
Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);
Entscheidung: unbegründet